



Luxemburg, den 15. Juli 2021

## **PRESSEMITTEILUNG 11/2021**

### **Urteil in der Rechtssache E-9/20 EFTA Überwachungsbehörde ./.. das Königreich Norwegen**

#### **NORWEGISCHE RESIDENZ- UND STAATSANGEHÖRIGKEITSERFORDERNISSE FÜR UNTERNEHMENSVERANTWORTLICHE UNVEREINBAR MIT EWR-RECHT**

Mit Urteil vom heutigen Tage gab der Gerichtshof teilweise einem Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden: ESA) gegen das Königreich Norwegen statt. In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass bestimmte Vorschriften des norwegischen Rechts Artikel 31 des EWR-Abkommens (im Folgenden: EWRA) über die Niederlassungsfreiheit verletzen.

Die massgeblichen Vorschriften des norwegischen Rechts verlangen sowohl einen Wohnsitz in Gebiet als auch die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates für den Geschäftsführer und zumindest die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates von haftungsbeschränkten Personen- und Kapitalgesellschaften und Finanzunternehmen, die Hälfte der Mitglieder der Gesellschaftsversammlung von haftungsbeschränkten Kapitalgesellschaften (im Folgenden: Unternehmensverantwortliche-Modell) sowie für die Gründer von Finanzunternehmen (im Folgenden: Gründer-Modell)

Hinsichtlich des Unternehmensverantwortliche-Modells hat der Gerichtshof festgestellt, dass das kombinierte EWR-Wohnsitz- und EWR-Staatsangehörigkeitserfordernis ein ungerechtfertigtes Hindernis für die Niederlassungsfreiheit darstellt. Norwegen hatte behauptet, dass das Unternehmensverantwortliche-Modell dazu diene, die effektive Durchsetzung zivil- und strafrechtlicher Haftung von Unternehmensverantwortlichen sicherzustellen. Der Gerichtshof befand, dass die Gewährleistung des Funktionierens der Rechtspflege als solches ein legitimes Ziel zur Rechtfertigung von beschränkenden Massnahmen darstellt, aber dass das kombinierte Erfordernis zur Zielerreichung weder geeignet noch erforderlich ist. Das kombinierte Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis gewährleistet nicht, dass die zivil- und strafrechtliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschaftsversammlung effektiv in einer kohärenten und systematischen Weise durchgesetzt würde. Da Norwegen den blossen Wohnsitz in Norwegen für die Zielerreichung als ausreichend ansieht, ist das kombinierte EWR-Wohnsitz- und EWR-Staatsangehörigkeitserfordernis zur erwähnten Zielerreichung weder geeignet noch erforderlich.

Hinsichtlich des Gründer-Modells stellte der Gerichtshof fest, dass das EWR-Wohnsitzerfordernis eine Beschränkung von Artikel 31 EWRA darstellt. Bezüglich der Rechtfertigung dieser Massnahme ist Norwegen einer Begründung insoweit schuldig geblieben als es lediglich mitteilte, dass der Bestimmung keinerlei praktische Bedeutung im norwegischen Recht mehr zukomme und dass es dem norwegischen Parlament vorschlagen werde, die Regelung abzuschaffen.

Die weiteren Anträge von ESA in Bezug auf Artikel 28 EWRA und Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 wurden zurückgewiesen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.